

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Thüringer Gesetz über die Feststellung des Landeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 (Thüringer Haushaltsgesetz 2023 -ThürHhG 2023-)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Nach Artikel 99 Abs. 3 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 30 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung hat die Landesregierung den Entwurf des Thüringer Haushaltsgesetzes mit dem Entwurf des Landeshaushaltsplans in den Landtag einzubringen. Der Landeshaushaltsplan wird durch das Thüringer Haushaltsgesetz festgestellt.

Durch den Landeshaushaltsplan wird der Finanzbedarf festgelegt, der zur Erfüllung der Aufgaben des Landes im Haushaltsjahr voraussichtlich erforderlich ist. Er bildet die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung und ermächtigt die Verwaltung, Einzahlungen anzunehmen, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

B. Lösung

Die Landesregierung legt dem Landtag den nachstehenden Entwurf eines Thüringer Haushaltsgesetzes 2023 mit dem Entwurf des Landeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 zur Beschlussfassung vor.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für Druck und Versand der Haushaltspläne werden für das Land Kosten in Höhe von etwa 15.100 Euro entstehen.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Finanzministerium.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Pommer
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, den 4. August 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Thüringer Gesetz über die Feststellung des Landeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 (Thüringer Haushaltsgesetz 2023 -ThürHhG 2023-"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 5. September 2022.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

**Thüringer Gesetz über die Feststellung des Landeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023
(Thüringer Haushaltsgesetz 2023 -ThürHhG 2023-)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Feststellung des Landeshaushaltsplans

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Landeshaushaltsplan wird in Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2023 auf 12.826.583.900 Euro festgestellt.

§ 2

Kreditermächtigungen und Haushaltsausgleich

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Kredite, die der Erneuerung der im Haushaltsjahr 2023 zu tilgenden Kredite dienen, in Höhe von 874.000.000 Euro aufzunehmen. Es wird darüber hinaus ermächtigt, Kredite vorzeitig zu tilgen, soweit dies durch Kreditkündigungen oder zur Erlangung günstigerer Kreditbedingungen erforderlich wird. Die Kreditermächtigung nach Satz 1 erhöht sich in Höhe der vorzeitig getilgten Beträge. Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, über die Ermächtigung nach Satz 1 hinaus Kredite bis zur Höhe von 500.000.000 Euro aufzunehmen, die der Erneuerung der im Haushaltsjahr 2023 zu tilgenden und im Haushaltsjahr 2022 aufgenommenen kurzfristigen Kredite dienen, soweit diese wegen ihrer kurzfristigen Aufnahme und Unvorhersehbarkeit nicht im Kreditfinanzierungsplan des Haushaltsjahres nach Teil III der Anlage enthalten sind. Über die erfolgte Kreditaufnahme nach Satz 4 unterrichtet das für Finanzen zuständige Ministerium den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags.

(2) Der Haushaltsvollzug des Haushaltsjahres ist so zu gestalten, dass das kassenmäßige Jahresergebnis hinsichtlich der tatsächlich eingegangenen Einnahmen (Ist-Einnahmen) und der tatsächlich geleisteten Ausgaben (Ist-Ausgaben) ausgeglichen ist. Zeichnet sich während des Haushaltsvollzugs des Haushaltsjahres ab, dass die Ist-Einnahmen die Ist-Ausgaben übersteigen, kann das für Finanzen zuständige Ministerium zur Herstellung des Ausgleichs von der Inanspruchnahme der Kreditermächtigung nach Absatz 1 absehen oder Mittel an eine allgemeine Haushaltsausgleichsrücklage oder an eine allgemeine Rücklage für Investitionen zuführen. Eine Kombination der Maßnahmen ist möglich. Zeichnet sich während des Haushaltsvollzugs des Haushaltsjahres ab, dass die Ist-Ausgaben die Ist-Einnahmen übersteigen, kann das für Finanzen zuständige Ministerium zur Herstellung des Ausgleichs die erforderlichen Mittel aus den nach Satz 2 gebildeten Rücklagen dem Landeshaushalt zuführen. Aus den nach Satz 2 gebildeten Rücklagen können dem Landeshaushalt auch Mittel zugeführt werden, wenn und insoweit dies erforderlich ist, um als Deckungsmittel für in Anspruch genommene Ausgabereste aus Vorjahren im Sinne des § 45 Abs. 3 Halbsatz 2 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) zu dienen.

(3) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Verstärkung der Betriebsmittel jeweils kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von zwölf Prozent des in § 1 für das Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufzu-

nehmen. Zusätzlich zu diesen Kassenkrediten darf es im Haushaltsjahr 2023 zur Deckung eines nicht vorhergesehenen Liquiditätsbedarfs Termingeschäfte mit Kreditinstituten jeweils bis zu einem Betrag von 100.000.000 Euro abschließen.

(4) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(5) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, ab 1. Oktober 2023 im Vorgriff auf die Kreditermächtigung für Kredite, die der Erneuerung der im Haushaltsjahr 2024 zu tilgenden Kredite dienen, Kredite bis zur Höhe von 20 Prozent des in Absatz 1 Satz 1 für das Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufzunehmen. Diese Kredite sind auf die entsprechende Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(6) Die in § 18 Abs. 7 ThürLHO dem für Finanzen zuständigen Ministerium erteilte Ermächtigung wird dahin gehend begrenzt, dass das Nominalvolumen aller ergänzenden Verträge 50 Prozent der Kreditmarktschulden am Ende des jeweils vorangegangenen Haushaltsjahres nicht übersteigen darf.

(7) Soweit die Kreditermächtigung nach Absatz 1 nicht in Anspruch genommen wird, kann sie durch das für Finanzen zuständige Ministerium über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des zweitnächsten Haushaltsjahres übertragen werden.

§ 3 Deckungsfähigkeit

(1) Über die Regelungen des § 20 Abs. 1 Nr. 1 ThürLHO hinaus sind gegenseitig deckungsfähig:

1. innerhalb eines Einzelplans jeweils die Ausgaben der Hauptgruppe 4 mit Ausnahme der Titel der Obergruppe 41 des Kapitels 01 01 untereinander und mit den Ausgaben der Titel der Gruppen 511, 525 und 527,
2. innerhalb eines Kapitels jeweils die Ausgaben der Hauptgruppe 5 mit Ausnahme der Titel der Gruppe 529.

Sofern Ausgabeansätze in Titelgruppen nach Satz 1 mit Deckungsmitteln verstärkt werden, stehen sie zur Deckung innerhalb der Titelgruppe nicht mehr zur Verfügung. Ausgabeansätze, die innerhalb der Titelgruppe durch Deckungsmittel verstärkt werden, stehen zur Deckung nach Satz 1 außerhalb der Titelgruppe nicht zur Verfügung.

(2) Die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 der Kapitel 18 01 bis 18 25 sind gegenseitig deckungsfähig. Die festgesetzten Gesamtausgaben der jeweiligen Baumaßnahme sind grundsätzlich verbindlich. Die Ausgaben der Hauptgruppe 5 der Kapitel 18 01 bis 18 25 sind gegenseitig deckungsfähig.

(3) Die Ausgaben der Hauptgruppe 5 der Kapitel 16 02 bis 16 20 sind gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben der Hauptgruppe 8 der Kapitel 16 02 bis 16 20 sind gegenseitig deckungsfähig.

(4) Innerhalb eines Kapitels sind die Ausgaben bei den Titeln der Gruppe 811 zugunsten von Titeln der Gruppe 518 einseitig deckungsfähig.

(5) Die Deckungsfähigkeit setzt voraus, dass zwischen den jeweiligen Ausgaben oder den jeweiligen Verpflichtungsermächtigungen ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird. Die Deckungsfähigkeit ist ausgeschlossen, wenn ein Titel oder eine Verpflichtungsermächtigung einer Verfügungsbeschränkung unterliegt.

§ 4

Zweckgebundene Rücklagen

(1) Einnahmen, die aufgrund der bindenden Vorgabe Dritter mit einer besonderen Zweckbestimmung versehen sind, werden zweckgebundenen Rücklagen zugeführt, sofern im Haushaltsjahr entsprechende Ausgaben nicht oder nicht in voller Höhe zur Erfüllung der Zweckbindung getätigt werden können.

(2) Die Entnahme aus den Rücklagen erfolgt,

1. wenn und insoweit dies erforderlich ist, um als Deckungsmittel für in Anspruch genommene Ausgaberesultate aus Vorjahren im Sinne des § 45 Abs. 3 Halbsatz 2 ThürLHO zu dienen,
2. wenn und insoweit dies erforderlich ist, um als Deckungsmittel für eine Rückzahlung einer zweckgebundenen Einnahme zu dienen, oder
3. sofern Ausgaben nach den Nummern 1 und 2 dauerhaft nicht geleistet werden.

(3) Zuführungen zu und Entnahmen aus zweckgebundenen Rücklagen in diesem Sinne bedürfen der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums.

§ 5

Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Finanzierungen

(1) Bei Investitionsvorhaben ist durch Kosten-Nutzen-Untersuchungen, Markterkundungsverfahren oder dynamische Wirtschaftlichkeitsberechnungen die wirtschaftlichste Form der Errichtung, Finanzierung und Betreibung festzustellen und durchzuführen. Die Investitionsvorhaben sind durch Erfolgskontrollen zu begleiten und abzuschließen. Beim Vergleich herkömmlicher Finanzierungsarten mit alternativen Finanzierungsmodellen sind neben den direkten geldlichen und unmittelbar messbaren Größen auch gesamtwirtschaftliche Faktoren zu berücksichtigen.

(2) Bei Bauinvestitionen kann das für Finanzen zuständige Ministerium mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags nach Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach Absatz 1 abweichend von den im Landeshaushaltsplan ausgebrachten Ausgabeansätzen und Verpflichtungsermächtigungen rechtliche Verpflichtungen für Projekte mit alternativen Finanzierungsformen zulassen.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

(1) Der Betrag nach § 37 Abs. 1 Satz 4 ThürLHO wird auf vier Millionen Euro festgesetzt.

(2) Der Betrag für die nach § 37 Abs. 4 Halbsatz 1 ThürLHO dem Landtag vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

(3) Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen nach § 38 Abs. 1 Satz 2 ThürLHO gilt Absatz 1 entsprechend, wenn ein Jahresbetrag einer Verpflichtungsermächtigung den Betrag von vier Millionen Euro überschreitet.

§ 7

Personalwirtschaftliche Regelungen

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, haushaltsmäßige Bestimmungen zu treffen, die aufgrund gesetzlicher Änderungen oder Änderungen im Tarifvertragsrecht erforderlich sind, insbesondere die Stellenpläne und Stellenübersichten zu ergänzen.

(2) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Planstellen oder Stellen zu schaffen oder umzuwandeln, soweit und solange hierfür Mittel von dritter Stelle zur Verfügung gestellt werden.

(3) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, für bislang außerhalb des Stellenplans geführte Landesbedienstete oder Bedienstete von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit diese bisher aus dem Landeshaushalt finanziert werden, die Stellenpläne und Stellenübersichten zu ergänzen, soweit dies im Zusammenhang mit organisatorischen Maßnahmen steht und eine sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung sichergestellt ist.

(4) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Stellenpläne und Stellenübersichten zu ergänzen sowie Ausgabeermächtigungen auszubringen, soweit dies im Zusammenhang mit der Übernahme von Aufgaben von der GFAW-Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH im Rahmen einer organisatorischen Maßnahme steht, die sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung sichergestellt ist und Deckung gewährleistet ist.

(5) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Stellenpläne und Stellenübersichten im Einzelplan 08 Kapitel 08 14 anzupassen, soweit dies im Zusammenhang mit der Errichtung von Landeseinrichtungen des Maßregelvollzugs im Zuge der Neuorganisation des Maßregelvollzugs in Thüringen erforderlich ist.

(6) Eine Planstelle oder Stelle, die einen kw-Vermerk ohne Datumsangabe trägt, darf bei Freiwerden nicht wieder besetzt werden und fällt mit der Aufstellung des nächsten Haushaltsplans weg. Sind mehrere Planstellen oder Stellen der gleichen Wertigkeit vorhanden, darf die nächste frei werdende Planstelle oder Stelle dieser Wertigkeit nicht wieder besetzt werden und fällt mit dem nächsten Haushalt weg.

(7) Ausgaben für Abfindungen im Fall des freiwilligen Ausscheidens von Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rahmen der Umsetzung

von Maßnahmen der Personaleinsparung können aus den vorhandenen Haushaltsansätzen für laufende Personalausgaben (Besoldung und Entgelt) geleistet werden, wenn nach Umsetzung der konkreten Maßnahmen Stellen oder Planstellen in Abgang gestellt werden.

§ 8
Leerstellen, Abordnungen

(1) Bei einem bestehenden Personalbedarf kann eine Leerstelle in der bisherigen Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten ausgebracht werden, wenn

1. eine Beamtin oder ein Beamter für mindestens sechs Monate nach § 17 der Thüringer Urlaubsverordnung (ThürUrlVO) vom 29. November 2016 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung Elternzeit in Anspruch nimmt und die Beamtin oder der Beamte keiner Teilzeitbeschäftigung gemäß § 17 Abs. 4 ThürUrlVO nachgeht,
2. eine Beamtin oder ein Beamter mit Zustimmung ihrer oder seiner obersten Dienstbehörde mindestens sechs Monate zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet wird und eine vollständige Erstattung der Dienstbezüge von einem anderen Dienstherrn gewährleistet ist,
3. eine Beamtin oder ein Beamter mit Zustimmung ihrer oder seiner obersten Dienstbehörde unter Wegfall der Dienstbezüge mindestens sechs Monate nach § 67 Abs. 1 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472) in der jeweils geltenden Fassung beurlaubt wird,
4. die Rechte und Pflichten einer Beamtin oder eines Beamten zur Ausübung eines Mandats in einer gesetzgebenden Körperschaft ruhen,
5. eine Beamtin oder ein Beamter für mindestens sechs Monate nach § 68 Abs. 1 ThürBG ohne Dienstbezüge beurlaubt wird.

Hat die Beamtin oder der Beamte ein Amt inne, das der Besoldungsgruppe A 16 oder einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung B zugeordnet ist, bedarf die Ausbringung einer Leerstelle nach Satz 1 zusätzlich der Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums. Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend für den Fall der Zuweisung einer Beamtin oder eines Beamten nach § 20 des Beamtenstatutgesetzes.

(2) Die Ausbringung der Leerstelle kann über das laufende Haushaltsjahr hinaus bis zur Beendigung der der jeweiligen Ausbringung der Leerstelle zugrundeliegenden Maßnahme erfolgen. Spätestens mit Beendigung der der jeweiligen Ausbringung der Leerstelle zugrundeliegenden Maßnahme entfällt die Leerstelle. Spätestens zum Zeitpunkt der Wiederverwendung der auf der Leerstelle geführten Beamtin oder des auf der Leerstelle geführten Beamten in der Landesverwaltung ist diese oder dieser in eine freie Planstelle einzuweisen. Eine Besoldung aus der Leerstelle ist nicht möglich. Es ist durch die stellenbewirtschaftende Stelle daher sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt des Wegfalls der Leerstelle eine entsprechende besetzbare Planstelle zur Verfügung steht. Bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ausgebrachte Leerstellen gelten bis zum Ende der der jeweiligen Ausbringung zugrundeliegenden Maßnahme weiterhin als ausgebracht.

(3) Soll eine Beamtin oder ein Beamter, für die oder für den eine Leerstelle ausgebracht ist, während der Zeit der Beurlaubung oder der Abordnung befördert werden, ist die Leerstelle in der entsprechenden Wertigkeit neu auszubringen.

(4) Für eine Beamtin oder einen Beamten, die oder der zur Ableistung eines Teils der Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet wird, sind die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung von der abordnenden Verwaltung weiterzuzahlen.

(5) Bei einem bestehenden Personalbedarf können entsprechende Leerstellen ausgebracht werden, wenn Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit noch mindestens sechs Monate aufgrund einer Erkrankung arbeitsunfähig sind und keine Ansprüche gegen das Land auf ein Entgelt im Krankheitsfall bestehen. Satz 1 gilt auch für den Fall, dass Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer aufgrund einer Erkrankung arbeitsunfähig sind und noch für mindestens sechs Monate eine volle oder teilweise Erwerbsminderungsrente als Rente auf Zeit beziehen und die Arbeitsverhältnisse nach § 33 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder vom 12. Oktober 2006 (StAnz. 2007 Nr. 21 S. 883) in der jeweils geltenden Fassung ruhen. Absatz 2 gilt entsprechend. Bei einem außertariflichen Arbeitsverhältnis ab einer Vergütung vergleichbar mit der Besoldungsgruppe A 16 oder einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung B bedarf die Ausbringung einer Leerstelle zusätzlich der Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Richterinnen und Richter sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums nach Absatz 1 Satz 2 ist ab der Besoldungsgruppe R 2 oder bei einem außertariflichen Arbeitsverhältnis ab einer Vergütung vergleichbar mit der Besoldungsgruppe A 16 oder einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung B erforderlich.

§ 9 Sperrn

(1) Über die Bestimmungen des § 41 ThürLHO hinaus darf das für Finanzen zuständige Ministerium Ausgaben sperren, wenn und soweit hierfür unvorhergesehen von anderer Seite Zuwendungen bereitgestellt werden.

(2) Bei Haushaltsmitteln, die eine Leistung Dritter vorsehen, gelten der Ansatz und die Verpflichtungsermächtigungen in demselben Verhältnis als gesperrt, in dem Dritte ihre Leistung mindern. Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Vorfinanzierung der Maßnahmen, für die die Leistung von Dritten vorgesehen ist, zuzulassen.

§ 10 Besondere Buchungsbestimmungen

(1) Titelverwechslungen dürfen nur berichtigt werden, solange die Bücher der Kassen noch nicht abgeschlossen sind. Bei Unrichtigkeit einer Zahlung, bei Doppelzahlungen oder bei Überzahlung darf die Rückzahlung von der Ausgabe abgesetzt werden, wenn die Bücher der Kasse noch nicht abgeschlossen sind.

(2) Die Rückzahlung zu viel erhobener Einnahmen kann aus dem jeweiligen Einnahmetitel geleistet werden und ist dann bei dem betreffenden Einnahmetitel abzusetzen.

(3) Folgende Ausgaben sind von den Einnahmen abzusetzen, solange die Bücher der Kasse noch nicht abgeschlossen sind:

1. Nebenkosten im Zusammenhang mit Veräußerungsgeschäften,
2. Nebenkosten im Zusammenhang mit Erbschaften des Landes.

Als Nebenkosten nach Satz 1 Nr. 1 gelten insbesondere die Kosten für die Versteigerung, die Vermessung, die Schätzung, die Beurkundung, den Transport und die Versicherung. Die Kosten der Herrichtung des zu veräußernden Gegenstands gelten nur als Nebenkosten, solange sie im Einzelfall den Betrag von 500 Euro nicht übersteigen.

(4) Personalkostenerstattungen und die Rückzahlung zu viel geleisteter Personalausgaben sind beim jeweiligen Ausgabebetitel abzusetzen.

(5) Folgende Einnahmen fließen den Ausgaben bei folgenden Titeln, einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen, zu:

1. Titeln der Gruppen 511 und 518
aus der Veräußerung von ausgedrucktem Schriftgut, aus der privaten Anfertigung von Fotokopien sowie aus der privaten Inanspruchnahme elektronischer Fachinformationszentren,
2. Titeln der Gruppe 511
aus der privaten Inanspruchnahme von Diensthandys und aus Erstattungen,
3. Titeln der Gruppe 514
aus Schadensersatzleistungen Dritter insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie aus der Abgabe von Kraftstoffen an andere Bedarfsträger,
4. Titeln der Gruppe 517
aus der Erstattung von Betriebskosten, beispielsweise Heiz- und Stromkosten, Wassergeld,
5. Titeln der Gruppe 527
aus nachträglich gewährten Preisnachlässen und Erstattungen.

(6) Erstattungen aus einem Überschuss aus einer Umsatzsteuer-Voranmeldung oder Umsatzsteuererklärung sind beim jeweiligen Ausgabebetitel 542, der der Abführung der Umsatzsteuer an das jeweilige Finanzamt dient, abzusetzen.

(7) Die Einnahmen aus Kreditaufnahmen dürfen in das folgende Haushaltsjahr umgebucht werden. Desgleichen dürfen am Anfang des folgenden Haushaltsjahres eingehende Einnahmen aus Kreditaufnahmen noch zugunsten des abzuschließenden Haushaltsjahres gebucht werden.

(8) Innerhalb eines Kapitels dienen Einnahmen aufgrund der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484) in der jeweils geltenden Fassung und Zuschüsse der Bundesagentur für Arbeit für die von ihr zugewiesenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch zur Verstärkung der Ausgaben bei den entsprechenden Titeln.

§ 11

Sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen

(1) Von verbindlichen Erläuterungen nach § 17 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO darf nur nach Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums abgewichen werden, soweit nicht nach den Festlegungen im Landeshaushaltsplan das Abweichen zusätzlich von der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags abhängig ist.

(2) Dem Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags sind die Haushalts- oder Wirtschaftspläne von Stellen außerhalb der Landesverwaltung, die Zuwendungen im Sinne des § 23 ThürLHO zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben erhalten (institutionelle Förderung), zuzuleiten, soweit sie nicht bereits dem Entwurf des Landeshaushaltsplans nach § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ThürLHO beigelegt worden sind.

(3) Für Maßnahmen im Bereich der Fonds der Europäischen Union können Mehrausgaben geleistet oder Verpflichtungen eingegangen werden, soweit hierfür im Haushaltsjahr Mittel von der Europäischen Union zur Verfügung gestellt oder verbindlich zugesagt werden. Dies gilt entsprechend für Maßnahmen in den Bereichen der Finanzhilfen des Bundes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen sowie zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen und der Gemeinschaftsaufgaben "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" und "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur". Darüber hinaus können Verpflichtungen eingegangen werden, soweit hierfür im Haushaltsjahr Mittel von der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben oder nach Auflösung des Sondervermögens "Hilfe zur Überwindung direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie" aus dem Vermögen der Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Verfügung gestellt oder verbindlich zugesagt werden.

§ 12

Besserstellungsverbot

(1) Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass Zuwendungsempfänger ihre Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer des Landes (Besserstellungsverbot). Die Zuwendungsempfänger dürfen insbesondere keine höheren Arbeitsentgelte vereinbaren, als sie für die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer des Landes vorgesehen sind.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben der Zuwendungsempfänger überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden und die Zuwendung des Landes mehr als 50.000 Euro beträgt. Das Besserstellungsverbot wird nur auf die in dem Projekt unmittelbar beteiligten Beschäftigten angewendet.

(3) Das für Finanzen zuständige Ministerium kann ausnahmsweise in Einzelfällen oder für Förderbereiche, insbesondere wenn der vom Land verfolgte Zweck ansonsten nicht erfüllt werden kann, Abweichungen von den Absätzen 1 und 2 zulassen.

§ 13

Überlassung und Veräußerung von
Vermögensgegenständen

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 ThürLHO Folgendes zulassen:

1. Zur verbilligten Beschaffung von Bauland können landeseigene unbebaute Grundstücke unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, dass diese Grundstücke binnen angemessener Frist, die in der Regel drei Jahre nach Abschluss des Kaufvertrags nicht übersteigen soll, zu Zwecken des sozialen Wohnungsbaus bebaut werden. Unterbleibt die Bebauung, so ist das Eigentum an dem Grundstück auf das Land zurückzuübertragen. Die hierbei anfallenden Kosten hat die Wiederverkäuferin oder der Wiederverkäufer zu tragen.
2. Zur verbilligten Beschaffung von Straßenbauland können landeseigene unbebaute Grundstücke an Gemeinden und Landkreise zum Anerkennungsbetrag von einem Euro je Quadratmeter veräußert werden.
3. Zur erforderlichen Versorgung der Bevölkerung mit Einrichtungen der Gesundheit, der Rehabilitation, der Sozialhilfe, der Jugendhilfe, der Familienförderung, des Sports, der Wissenschaft und Forschung sowie der Kultur und Kunst können
 - a) landeseigene Einrichtungen nebst deren Ausstattung,
 - b) Grundstücke,
 - c) Nutzungsrechte an Grundstücken oder
 - d) sonstige VermögensgegenständeGemeinden, Landkreisen oder kommunalen Zweckverbänden sowie anerkannten gemeinnützigen Trägern unter dem vollen Wert überlassen oder an sie veräußert werden, wenn sichergestellt ist, dass der vorgesehene Zweck auf angemessene Dauer erfüllt wird. Übersteigt der Wert der Überlassung oder Veräußerung nach Satz 1 Buchst. a und d 50.000 Euro sowie in den Fällen des Satzes 1 Buchst. b und c 375.000 Euro, bedarf es der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags.
4. Hat der Bund für die im Bundeshaushaltsplan aufgeführten Zwecke dem Land Verbilligungen bei der Veräußerung oder jedweder Überlassung von bundeseigenen Grundstücken eingeräumt, so können landeseigene bebaute und unbebaute Grundstücke an Gebietskörperschaften für die gleichen Zwecke mit den gleichen Verbilligungen veräußert oder überlassen werden.
5. Die von staatlichen Einrichtungen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelten oder erworbenen Programme können unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(2) Als erheblicher Grundstückswert im Sinne des § 64 Abs. 2 Satz 1 ThürLHO ist ein Verkehrswert von mehr als 375.000 Euro anzunehmen.

(3) Das für Finanzen zuständige Ministerium darf Vereinbarungen mit Kreditinstituten über die Pension oder Leihe der im Eigentum des Landes befindlichen Wertpapiere zur Steigerung der Erlöse aus Beteiligungen treffen.

§ 14

Bürgschaften, Garantien und Gewährleistungen

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. zur Förderung des Wohnungs- und Städtebaus bis zu einem Betrag von insgesamt 70 Millionen Euro im Haushaltsjahr, auch zur Unterstützung von Maßnahmen der Energieeffizienz beziehungsweise dem Einsatz regenerativer Energien,
2. zur Förderung von Unternehmen der land- und forstwirtschaftlichen Produktion sowie der Fischerei und Aquakultur bis zu einem Betrag von insgesamt 20 Millionen Euro im Haushaltsjahr,
3. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe bis zu einem Betrag von insgesamt 500 Millionen Euro im Haushaltsjahr,
4. zur Förderung von Organisationen und Einrichtungen der Sozialwirtschaft, insbesondere zur Förderung der Gesundheit, der Rehabilitation, der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Familien sowie zur Förderung von Einrichtungen des Sports, der Wissenschaft und Forschung sowie der Kultur und Kunst in gemeinnütziger Trägerschaft, an denen das Land ein erhebliches Interesse hat, bis zu einem Betrag von insgesamt 20 Millionen Euro im Haushaltsjahr,
5. zur Kreditabsicherung bei Gesellschaften, die sich in mehrheitlicher Landesbeteiligung befinden, bis zu einem Betrag von insgesamt 50 Millionen Euro im Haushaltsjahr, soweit die Absicherung nicht den Nummern 1 oder 3 zuzuordnen ist.

Die Gewährleistungsermächtigungen nach Satz 1 können mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags für Zwecke der jeweils anderen Gewährleistungsrahmen verwendet werden.

(2) Die Ministerien werden ermächtigt, Verpflichtungen zur Abdeckung möglicher Ersatzansprüche aus wechselnden Ausstellungen mit Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgeberinnen und Leihgebern aus dem Inland im Bereich der Ministerien bis zu einem Betrag von insgesamt je 60.000 Euro im Haushaltsjahr zu übernehmen. Das für Museen, Bildende Kunst und Ausstellungen zuständige Ministerium wird darüber hinaus ermächtigt, Verpflichtungen zur Abdeckung möglicher Ersatzansprüche aus wechselnden Ausstellungen mit Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgeberinnen und Leihgebern aus dem In- und Ausland bei den Kultureinrichtungen des Landes und seinen Stiftungen bis zu einem Betrag von insgesamt 200 Millionen Euro im Haushaltsjahr zu übernehmen. Das für die wissenschaftlichen Bibliotheken der Hochschulen zuständige Ministerium wird darüber hinaus ermächtigt, Verpflichtungen zur Abdeckung möglicher Ersatzansprüche aus wechselnden Ausstellungen mit Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgeberinnen und Leihgebern aus dem In- und Ausland bei den Hochschulbibliotheken des Landes bis zu einem Betrag von insgesamt 200.000 Euro im Haushaltsjahr zu übernehmen. Die Präsidentin des Landtags wird ermächtigt, Verpflichtungen zur Abdeckung möglicher Ersatzansprüche aus wechselnden Ausstellungen mit Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgeberinnen und Leihgebern aus dem In- und Ausland im Bereich des Landtags bis zu einem Betrag von insgesamt einer Million Euro im Haushalts-

jahr zu übernehmen. Auf den jeweiligen Höchstbetrag sind in Vorjahren übernommene Verpflichtungen anzurechnen, soweit das Land daraus noch in Anspruch genommen werden kann. Soweit das Land ohne Inanspruchnahme von seiner Verpflichtung frei wird oder Ersatz für die erbrachte Leistung erlangt hat, sind übernommene Verpflichtungen auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(3) Das für Naturschutz-, Energie- und Umweltpolitik zuständige Ministerium wird ermächtigt, Freistellungen von der Verantwortlichkeit für ökologische Altlasten bis zur Höhe von 25 Millionen Euro im Haushaltsjahr zu erteilen.

(4) Die für die Europapolitik der Landesregierung sowie für Infrastruktur und Landesplanung zuständigen Ministerien werden jeweils ermächtigt, den Bund bis zur Höhe von einer Million Euro im Haushaltsjahr von Rückforderungen der Europäischen Union freizustellen, die daraus folgen, dass der Bund gegenüber der Europäischen Union eine Zustimmung zu den Kooperationsprogrammen und eine Bestätigung der Kofinanzierung im Sinne der Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel "Europäische territoriale Zusammenarbeit" (Interreg) (ABl. L 231 vom 30.06.2021, S. 94) nach deren Inkrafttreten abgeben wird.

§ 15 Fortgeltung

§ 2 Abs. 1 bis 4 und 6 bis 7 sowie die §§ 3 bis 14 gelten über das Haushaltsjahr 2023 hinaus bis zum Tage des Inkrafttretens des Thüringer Haushaltsgesetzes für das Jahr 2024.

§ 16 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe "divers" oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 17 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Anlage

LANDESHAUSHALTSPLAN 2023

- Gesamtplan -

- Teil I Haushaltsübersicht
- A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben
 - B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne
- Teil II Finanzierungsübersicht
- Teil III Kreditfinanzierungsplan

Hinweis: Nach § 1 Satz 2 ThürLHO wird mit dem Haushaltsgesetz nur der Gesamtplan des Haushaltsplans verkündet. Auskunft darüber, bei welchen Stellen Einzelpläne und Anlagen des Landshaushaltsplans eingesehen werden können, erteilt das Thüringer Finanzministerium, Ludwig-Erhard-Ring 7, 99099 Erfurt. Unter folgender Internetadresse: www.finanzen.thueringen.de steht der Haushalt 2023 zur Onlineansicht und zum Download zur Verfügung.

Landeshaushalt

Gesamtplan

Teil I Haushaltsübersicht 2023

A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Einzelplan	Einnahmen					4 Personal- ausgaben
	0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungs- einnahmen	Summe Einnahmen	
	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -
1	2	3	4	5	6	7
01		101.500			101.500	44.610.300
02		2.418.700	408.000		2.826.700	33.934.800
03		35.264.400	8.607.800	102.200	43.974.400	455.518.600
04		6.411.300	31.355.000	62.977.300	100.743.600	1.437.341.100
05		117.881.500	5.150.000		123.031.500	246.717.100
06		16.749.600	3.216.000		19.965.600	186.457.200
07		28.095.700	283.767.600	470.975.900	782.839.200	18.157.600
08		21.335.200	421.049.600	99.796.900	542.181.700	75.773.500
09	14.800.000	5.827.900	500.000	1.074.000	22.201.900	63.858.600
10	650.000	40.813.400	476.810.700	207.003.100	725.277.200	175.205.200
11		11.900			11.900	8.803.000
12		500			500	430.500
16		41.000	10.805.300	8.000.000	18.846.300	15.995.400
17	8.321.000.000	24.614.400	1.446.760.800	640.617.200	10.432.992.400	604.514.300
18				11.589.500	11.589.500	
Summe 2023	8.336.450.000	299.567.000	2.688.430.800	1.502.136.100	12.826.583.900	3.367.317.200
Summe 2022	7.688.400.000	300.243.200	2.761.109.900	1.193.119.300	11.942.872.400	3.265.101.000
Vgl. zu 2022	+648.050.000	-676.200	-72.679.100	+309.016.800	+883.711.500	+102.216.200

Landeshaushalt

Gesamtplan

Teil I Haushaltsübersicht 2023

A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Ausgaben						
5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben usw., Ausgaben für den Schuldendienst	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitions- förderungs- maßnahmen	9 Besondere Finanzierungs- ausgaben	Summe Ausgaben	+ Überschuss - Zuschuss
- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -
8	9	10	11	12	13	14
10.231.700	16.059.500		5.042.600		75.944.100	-75.842.600
15.891.300	155.327.900	198.000	45.339.700		250.691.700	-247.865.000
89.838.300	21.694.000	445.000	117.359.900		684.855.800	-640.881.400
70.435.600	477.083.300		86.758.500		2.071.618.500	-1.970.874.900
156.855.800	144.390.200	300.000	5.501.700		553.764.800	-430.733.300
22.820.300	699.800	60.000	340.000		210.377.300	-190.411.700
45.506.700	1.050.317.900	21.306.300	621.974.000		1.757.262.500	-974.423.300
51.828.500	629.489.600		170.718.700	102.200	927.912.500	-385.730.800
34.254.200	51.291.900	29.214.000	120.728.500	295.000	299.642.200	-277.440.300
112.466.300	589.574.600	93.356.100	395.567.700		1.366.169.900	-640.892.700
467.100	2.700				9.272.800	-9.260.900
113.200			8.000		551.700	-551.200
94.284.400	36.578.100		38.196.400		185.054.300	-166.208.000
495.627.300	2.956.063.600	250.000	213.762.200		4.270.217.400	6.162.775.000
25.082.000		85.454.400	52.712.000		163.248.400	-151.658.900
1.225.702.700	6.128.573.100	230.583.800	1.874.009.900	397.200	12.826.583.900	0
1.114.180.400	5.991.749.900	249.383.300	1.652.126.400	-329.668.600	11.942.872.400	0
+111.522.300	+136.823.200	-18.799.500	+221.883.500	+330.065.800	+883.711.500	+0

Landeshaushalt

Gesamtplan

Teil I Haushaltsübersicht 2023

B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne

Einzelplan	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen				
		durch die Verpflichtungsermächtigung entstehende Rechtsverpflichtungen				
		2023	2024	2025	2026	2027 ff.
1.000 EUR						
1	2	3	4	5	6	7
01	Thüringer Landtag	500	500			
02	Thüringer Staatskanzlei	1.044.732	38.783	124.842	116.235	764.872
03	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales	113.286	29.232	27.438	19.856	36.761
04	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport	178.407	67.535	42.085	33.515	35.273
05	Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz	6.418	2.971	1.361	361	1.725
06	Thüringer Finanzministerium	31.500	1.881	1.910	1.941	25.768
07	Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft	707.014	180.316	191.437	180.208	155.053
08	Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	579.008	113.288	95.638	82.429	287.654
09	Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz	226.168	74.773	75.324	53.717	22.353
10	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft	1.562.439	299.848	247.593	225.901	789.098
11	Thüringer Rechnungshof					
12	Thüringer Verfassungsgerichtshof					
16	Informations- und Kommunikationstechnik	77.236	23.111	27.675	26.250	200
17	Allgemeine Finanzverwaltung	5.050	2.550	2.000	500	
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	75.610	50.610	21.000	4.000	
	Zusammen	4.607.367	885.397	858.302	744.912	2.118.757

Landeshaushalt

Gesamtplan

Teil II Finanzierungsübersicht 2023

	Betrag für 2023 EUR
1	2
Ermittlung des Finanzierungssaldos	
1. Ausgaben	12.826.583.900
abzüglich	
1.1 Tilgungsausgaben am Kreditmarkt	236.178.000
1.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	
1.3 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	
1.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	397.200
Ausgaben im Finanzierungssaldo	12.590.008.700
2. Einnahmen	12.826.583.900
abzüglich	
2.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	
2.2 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	726.786.900
2.3 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	
2.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	397.200
Ausgaben im Finanzierungssaldo	12.099.399.800
3. Finanzierungssaldo	-490.608.900
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos	
4. Verschuldung am Kreditmarkt	
4.1 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	236.178.000
4.2 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	
Saldo	236.178.000
5. Rechnungsergebnisse aus Vorjahren	
5.1 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	
5.2 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	
Saldo	
6. Rücklagenbewegung	
6.1 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	
6.2 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	726.786.900
Saldo	-726.786.900
7. Finanzierungssaldo (aus Nr. 4, 5 und 6)	-490.608.900

Landeshaushalt

Gesamtplan

Teil III Kreditfinanzierungsplan 2023

	Betrag für 2023 Mio. EUR
1	2
A. Kredite am Kreditmarkt	
I. Aufnahme von Krediten am Kreditmarkt (§ 2 ThürHhG 2023 unter Berücksichtigung der geplanten Auswirkungen des Thüringer Gesetzes zur finanzpolitischen Vorsorge für die steigenden Ausgaben der Beamtenversorgung)	637,8
II. Tilgung von Krediten am Kreditmarkt	874,0
III. Nettokreditaufnahme (+)/ Nettokredittilgung (-) am Kreditmarkt (Nr. I abzgl. Nr. II)	-236,2
B. Kredite im öffentlichen Bereich	
I. Einnahmen aus Krediten im öffentlichen Bereich	0,0
II. Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	0,0
III. Netto-Tilgung im öffentlichen Bereich	0,0

Begründung:**A. Allgemeines**

Mit dem von der Landesregierung in den Landtag eingebrachten Entwurf des Thüringer Haushaltsgesetzes 2023 wird der Landeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 festgestellt.

Im Thüringer Haushaltsgesetz 2023 werden mit der Feststellung des Landeshaushaltsplans allgemeine haushaltsmäßige Regelungen verbunden, für die die Gesetzesform besser geeignet ist als die Niederlegung im Landeshaushaltsplan selbst. Die allgemeinen Regelungen der Vorjahre werden aufgrund der Haushaltslage für das Haushaltsjahr 2023 teils fortgeschrieben sowie teils weiterentwickelt und ergänzt.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu § 1 - Feststellung des Landeshaushaltsplans**

Die Bestimmung legt das Haushaltsvolumen für das Haushaltsjahr 2023 fest.

Zu § 2 - Kreditermächtigungen und Haushaltsausgleich

Nach Artikel 98 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen bedarf unter anderem die Aufnahme von Krediten einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmbar Ermächtigung durch Gesetz.

Zu Absatz 1

Die Kreditermächtigung in Absatz 1 dient ausschließlich der Erneuerung der im Haushaltsjahr 2023 auslaufenden Kredite, sei es, dass die Kredite vertragsmäßig auslaufen oder dass sie vorzeitig getilgt werden. Die Regelung bezieht sich auf den Haushaltsvollzug des Haushaltsjahres 2023. Es handelt sich um eine Ermächtigung zur Erneuerung der auslaufenden Kredite. Die Erneuerung ist möglich, die ermöglichte Umschuldung aber nicht zwingend. Wird die Umschuldungsmöglichkeit nicht in Anspruch genommen, bedeutet dies, dass Kredite in der entsprechenden Höhe endgültig getilgt werden. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme der Kreditermächtigung obliegt dem für Finanzen zuständigen Ministerium. Die Entscheidung ist nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu treffen.

Es kann zu größeren Schwankungen bei der Zinsentwicklung am Kapitalmarkt kommen. Damit das Land angemessen von dem noch niedrigen Zinsniveau profitieren kann, ist es notwendig, im Rahmen der Anschlussfinanzierung auch Kredite im kurzen Laufzeitenbereich abschließen zu können. Aufgrund der Zinsentwicklung kann die kurzfristige Aufnahme von Krediten mit kürzerer Laufzeit für die umzuschuldenden Kredite für das Land wirtschaftlicher als eine erneute langfristige Bindung sein.

Zu Absatz 2

Es erfolgt eine Regelung dahin gehend, dass ein ausgeglichenes kassemäßiges Jahresergebnis im Haushaltsjahr sicherzustellen ist. Durch Maßnahmen im Haushaltsvollzug für das Haushaltsjahr 2023 ist sicherzustellen, dass kein Überschuss oder Fehlbetrag im Sinne des § 25 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) entsteht.

Sofern ein Fehlbetrag droht, können die in der Thüringer Landeshaushaltsordnung bekannten Maßnahmen ergriffen werden. Vollständigkeitshalber wird geregelt, dass zur Herstellung des Haushaltsausgleichs auch eine Entnahme aus Rücklagen im Haushaltsvollzug möglich ist. Insbesondere ist auch eine Entnahme zur Deckung von Ausgaberessten möglich.

Sofern sich abzeichnet, dass ein Überschuss zu erwarten ist, kann zur Herstellung des Ausgleichs von der Inanspruchnahme der Kreditermächtigung nach Absatz 1 abgesehen werden oder ein Betrag an eine allgemeine Haushaltsausgleichsrücklage oder an eine Rücklage für Investitionen zugeführt werden. Im Hinblick auf die Kreditermächtigung nach Absatz 1 handelt es sich um eine Klarstellung, da bereits nach dem Wortlaut des Absatzes 1 keine Verpflichtung zur Ausschöpfung der Kreditermächtigung besteht. Eine Kombination der Maßnahmen ist möglich. Das für Finanzen zuständige Ministerium kann als das für den Haushaltsvollzug zuständige Ministerium im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessenausübung entscheiden, welche Maßnahmen getroffen werden. Mit den Rücklagen kann Vorsorge getroffen werden, um zukünftige Haushaltsspielräume - insbesondere für Investitionen - zu erhalten und abzusichern.

Von den allgemeinen Rücklagen nach Absatz 2 sind die spezielleren, zweckgebundenen Rücklagen aus zweckgebundenen Einnahmen nach § 4 zu unterscheiden.

Zu Absatz 3

Um mit günstigen kurzfristigen Krediten eventuelle Liquiditätsengpässe in Form von Kassenkrediten überbrücken zu können, können solche Kredite in Höhe von zwölf Prozent des in § 1 für das Haushaltsjahr festgestellten Haushaltsvolumens aufgenommen werden. Damit wird die Liquidität des Landes sichergestellt, aber auch die Möglichkeit der Aufnahme solcher Kredite begrenzt, um die Zinsbelastung des Landeshaushalts nicht schrankenlos laufen zu lassen.

Zu Absatz 4

Der Absatz enthält Regelungen über den Zeitpunkt der Kreditaufnahme.

Zu Absatz 5

Aus kreditpolitischen Erwägungen und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit eröffnet die in Absatz 5 enthaltene Ermächtigung die Möglichkeit, ab dem 1. Oktober des Haushaltsjahres den Kreditmarkt flexibel zu nutzen. Am Anfang eines Kalenderjahres sind die Kapitalmärkte durch den hohen Liquiditätsbedarf der einzelnen Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer in der Regel stark beansprucht. Die große Nachfrage führt zu steigenden Zinsen. Die Option, Anschlussfinanzierungen bereits zum Ende des laufenden Haushaltsjahres für das kommende Haushaltsjahr zu tätigen, dient der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Zu Absatz 6

Es wird der Empfehlung des Rechnungshofs hinsichtlich eines konkreten Umfangs derivativer Finanzinstrumente Rechnung getragen.

Zu Absatz 7

Es erfolgt eine Regelung zur Übertragbarkeit nicht in Anspruch genomener Kreditermächtigungen aus Absatz 1. Die Übertragbarkeit dient der Flexibilisierung zur Steuerung des Liquiditätsflusses im Kassenbestand des Landes. Durch die Streckung der Laufzeit der Ermächtigung kann der Zeitpunkt der Kreditaufnahme der Anschlussfinanzierung und damit auch der Liquiditätsfluss besser gesteuert werden.

In der Haushaltsrechnung wird der Stand und die Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen transparent abgebildet.

Die Regelung bezieht sich ausschließlich auf die in Absatz 1 genannten Kreditermächtigungen zur Anschlussfinanzierung.

Zu § 3 - Deckungsfähigkeit

Die Deckungsfähigkeit eröffnet einen Spielraum für den Haushaltsvollzug. Sie ermöglicht es, die vielschichtigen Aufgaben der Landesverwaltung und politischer Programme trotz der zunehmenden Enge des Landeshaushalts effektiv durchführen zu können. Die Bestimmungen leisten auch einen Beitrag zur Deregulierung. Sie helfen, eine Vielzahl von überplanmäßigen Ausgaben zu vermeiden.

Zu Absatz 1

Die Regelung eröffnet die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb eines Einzelplans der Personalausgaben (Hauptgruppe 4) untereinander und unter Einbeziehung der sächlichen Verwaltungsausgaben der Gruppen 511, 525 und 527. Zusätzlich ermöglicht Satz 1 Nr. 2 innerhalb eines Kapitels die Ausgaben der Hauptgruppe 5 mit Ausnahme der Titel der Gruppe 529 gegenseitig zu decken. Von den Deckungsfähigkeiten sind Personalaufwendungen für Abgeordnete (Obergruppe 41 in Kapitel 01 01) und die Verfügungsmittel (Gruppe 529) ausgenommen.

Zu Absatz 2

Es werden Regelungen zur Deckungsfähigkeit innerhalb des Einzelplans 18 (Staatliche Hochbaumaßnahmen) getroffen. Dies dient der erhöhten Flexibilität und dem Abbau von Verwaltungsaufwand. Durch die erweiterte Deckungsfähigkeit kann kurzfristig auf Änderungen im Bauablauf bei laufenden Baumaßnahmen reagiert werden. Die Deckungsfähigkeit wird nach Satz 2 dadurch begrenzt, dass die festgesetzten Gesamtausgaben der jeweiligen Baumaßnahme verbindlich sind. Die Bewirtschaftungskosten, welche unter anderem ab dem Haushaltsjahr 2021 im Kapitel 18 26 bewirtschaftet werden, sollen jedoch auch weiterhin konsequent von den Baukosten getrennt werden. Die bisherige Deckungsfähigkeit der Ausgaben der Hauptgruppe 5 innerhalb des Einzelplans 18 wurde daher begrenzt.

Zu Absatz 3

Es werden Regelungen zur Deckungsfähigkeit innerhalb des Einzelplans 16 (Informations- und Kommunikationstechnik) getroffen. Die Deckungsfähigkeit der Hauptgruppen 5 und 8 wird jeweils erweitert. Insofern ist die Bestimmung bezüglich des Einzelplans 16 eine Spezialregelung zu Absatz 1. Dies dient der erhöhten Flexibilität und dem Abbau von Verwaltungsaufwand. Durch die erweiterte Deckungsfähigkeit kann kurzfristig auf Veränderungen in Projekten der Informations- und Kommunikationstechnik reagiert werden.

Die Inanspruchnahme der kapitelübergreifenden Deckungsfähigkeit erfolgt im Einvernehmen mit den betroffenen Beauftragten für den Haushalt.

Zu Absatz 4

Um im Interesse der wirtschaftlichen Verwendung von Mitteln den Abschluss von Leasingverträgen flexibler handhaben zu können, wird in Absatz 4 eine einseitige Deckungsfähigkeit der Titel der Gruppe 811 zugunsten der Titel der Gruppe 518 innerhalb eines Kapitels geregelt.

Zu Absatz 5

Zur Wahrung der Budgethoheit des Gesetzgebers ist eine Deckungsfähigkeit nur für Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen gegeben, zwischen denen ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder die Deckungsfähigkeit eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung fördert. Klarstellend wird in Satz 2 geregelt, dass die Deckungsfähigkeit ausgeschlossen ist, wenn ein Titel oder eine Verpflichtungsermächtigung einer Verfügungsbeschränkung unterliegt. So stehen gesperrte Titel oder Verpflichtungsermächtigungen, soweit die Sperre nicht aufgehoben werden kann, nicht als Deckungsquelle zur Verfügung. Ebenso kann durch eine spezielle Zweckbestimmung in verbindlichen Erläuterungen, je nach Formulierung, eine Verfügungsbeschränkung bestehen.

Zu § 4 - Zweckgebundene Rücklagen

Zu Absatz 1

Werden bei zweckgebundenen Einnahmen im Haushaltsjahr keine Ausgaben in entsprechender Höhe getätigt, werden die Einnahmen gesonderten Rücklagen zugeführt. Damit wird sichergestellt, dass die Einnahmen zur Deckung der korrespondierenden Ausgaben und somit zur Erfüllung des Zwecks zur Verfügung stehen.

Zu Absatz 2

Es werden die Fälle genannt, in denen eine Entnahme aus den Rücklagen erfolgt. Dadurch wird sichergestellt, dass die Zweckbindung der Einnahmen gewahrt bleibt.

Nach Nummer 1 kann eine Deckung von entsprechenden Ausgaberesten erfolgen. Die Einwilligung zur Inanspruchnahme von Ausgaberesten darf nach § 45 Abs. 3 Halbsatz 2 ThürLHO nur erteilt werden, wenn in demselben oder einem anderen Einzelplan Ausgaben in gleicher Höhe bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres nicht geleistet werden oder im laufenden Jahr zweckgebundene Einnahmen von Dritten zur Verfügung stehen oder wenn Ausgabemittel zur Deckung der Ausgabereste besonders veranschlagt sind. Im Bereich von zweckgebundenen Einnahmen kommt es oft zu jährlichen Verschiebungen, so dass die Einnahmen im Vorjahr, aber nicht im laufenden Jahr zur Verfügung stehen. Aufgrund des Prinzips der Jährlichkeit kommt es hier zu unsachgerechten Ergebnissen. Das Verlangen einer Einsparauflage im Einzelplan ist in diesen Fällen nicht sachgerecht und oftmals aufgrund der großen Volumina auch nicht im Einzelplan leistbar. Es ist sachgerecht, dass zur Deckung dieser Ausgabereste, eine Entnahme aus der aus den zweckgebundenen Einnahmen gebildeten Rücklage erfolgt. Die zeitlichen Verschiebungen werden so im Ergebnis ausgeglichen.

Zu Absatz 3

Es ist ein Einwilligungsvorbehalt des für Finanzen zuständigen Ministeriums geregelt.

Zu § 5 - Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Finanzierungen

Zu Absatz 1

Die Behörden der Landesverwaltung sind verpflichtet, die wirtschaftlichste und sparsamste Form der Errichtung, Finanzierung und Betreuung unter Berücksichtigung der direkt messbaren finanziellen und der gesamtwirtschaftlichen Faktoren zu finden. Dabei sind auch Aspekte der demographischen Entwicklung einzubeziehen.

Zu Absatz 2

Es wird die Möglichkeit eröffnet, für Bauinvestitionen mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags rechtliche Verpflichtungen für alternative Finanzierungsformen einzugehen.

Zu § 6 - Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

Zu Absatz 1

Absatz 1 trifft die Bestimmung der Höchstgrenze von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben, bis zu der nach § 37 Abs. 1 Satz 4 ThürLHO von einem Nachtragshaushalt abgesehen werden kann. Der Betrag wird wie in den Vorjahren auf vier Millionen Euro festgesetzt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 trifft die Bestimmung der Betragsgrenze nach § 37 Abs. 4 Halbsatz 1 ThürLHO zur Meldung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben an den Landtag. Der Betrag wird wie auch in der Vergangenheit auf 50.000 Euro festgelegt.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird die entsprechende Anwendbarkeit des Absatzes 1 auf über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen geregelt. Entsprechend der Regelung in Absatz 1 wurde auch hier die Betragsgrenze auf vier Millionen Euro festgesetzt.

Zu § 7 - Personalwirtschaftliche Regelungen

Zu Absatz 1

Das für Finanzen zuständige Ministerium erhält durch diese Regelung die notwendige Ermächtigung, haushaltsmäßige Bestimmungen im Haushaltsvollzug zu erlassen, die aufgrund gesetzlicher Änderungen oder Änderungen im Tarifvertragsrecht erforderlich sind. Werden Gesetze erlassen oder geändert oder werden neue tarifrechtliche Regelungen unterjährig getroffen, können die haushaltsmäßigen Bestimmungen an die Änderungen des materiellen Rechts angepasst werden. Dies betrifft insbesondere Anpassungen an Änderungen des Besoldungsrechts.

Zu Absatz 2

Damit wird eine Möglichkeit geschaffen, aus Drittmitteln finanziertes Personal in den Stellenplan aufzunehmen. Die Drittmittel müssen zweckgebunden für die Einstellung von Personal zur Verfügung stehen.

Zu Absatz 3

Es wird eine Möglichkeit geschaffen, für bislang außerhalb des regulären Stellenplans geführte Landesbedienstete oder Bedienstete von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit diese bisher aus dem Landeshaushalt finanziert werden, die Stellenpläne und Stellenübersichten zu ergänzen, soweit dies im Zusammenhang mit organisatorischen Maßnahmen steht und eine sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung sichergestellt ist.

Im Zusammenhang mit organisatorischen Maßnahmen, die eine Eingliederung in den Landeshaushalt zur Folge haben, kann eine veränderte Darstellung oder das Ausbringen neuer Planstellen oder Stellen erforderlich sein. Eine Anpassung der Stellenpläne und Stellenübersichten an organisatorische Maßnahmen im Vollzug soll ermöglicht werden.

Zu Absatz 4

Die GFAW-Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH übernimmt unter anderem im Wege der Beleihung nach § 44 Abs. 3 ThürLHO Aufgaben im Bereich des Zuwendungsrechts. Sofern Aufgaben, die bisher durch die GFAW-Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH wahrgenommen werden, in Zukunft durch die Landesverwaltung wahrgenommen werden sollen, ist zur Umsetzung einer solchen organisatorischen Maßnahme im Vollzug eine Ermächtigung zur Ergänzung der Stellenpläne und Stellenübersichten sowie zur Ausbringung von entsprechenden Ausgabeermächtigungen erforderlich.

Zu Absatz 5

Nach Kündigung der Beleihungsverträge mit den Trägern der Maßregelvollzugseinrichtungen in Mühlhausen und Hildburghausen ist eine Neuorganisation dieser bislang funktionell privatisierten Einrichtungen erforderlich. Es soll eine Rückübertragung des Maßregelvollzugs in staatliche Verantwortung erfolgen. Zu diesem Zweck werden Landeseinrichtungen des Maßregelvollzugs errichtet, in welche das gesamte Personal der bisherigen Träger der Maßregelvollzugseinrichtungen zum 1. Januar 2023 überführt werden soll.

Die Regelung in Absatz 5 ist notwendig, um ausreichende Flexibilität zu gewährleisten. Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung kann noch nicht verbindlich fixiert werden, mit welchem individuellen, tarif- und arbeitsrechtlichen Status die einzelnen Beschäftigten der Maßregelvollzugseinrichtungen Mühlhausen und Hildburghausen in den Thüringer Landesdienst zum 1. Januar 2023 übergehen. Mit dieser Regelung sollen notwendige Änderungen an den Stellenplänen und Stellenübersichten ermöglicht werden, die sich eventuell aus der noch ausstehenden tariflichen Überleitung ergeben.

Zu Absatz 6

Es wird die Verwaltung von Planstellen und Stellen geregelt, die mit kw-Vermerk ohne eine konkrete Datumsangabe versehen sind. Werden diese Planstellen und Stellen frei, gilt eine Wiederbesetzungssperre. Mit der Aufstellung des nächsten Haushaltsplans fallen sie weg. Ergänzend werden Regelungen dahin gehend getroffen, wie zu verfahren ist, wenn mehrere Planstellen oder Stellen der gleichen Wertigkeit vorhanden sind. In diesem Fall beziehen sich die Wiederbesetzungssperre und der Wegfall auf die nächste frei werdende Planstelle oder Stelle.

Zu Absatz 7

Die Regelung erlaubt für den Fall des freiwilligen Ausscheidens von Bediensteten die Zahlung von Abfindungen aus den Haushaltsansätzen für Besoldung und Entgelt, soweit damit Maßnahmen der Personaleinsparung durchgesetzt und im Ergebnis dauerhaft Stellen oder Planstellen in Abgang gestellt werden. Dabei dürfen die genannten Haushaltsansätze nicht überschritten werden.

Zu § 8 - Leerstellen, Abordnungen

Zu Absatz 1

Es wird die Möglichkeit geregelt, Leerstellen unter bestimmten Voraussetzungen auszubringen. Das bisherige Zustimmungserfordernis des für Finanzen zuständigen Ministeriums sowie die Notwendigkeit eines unabweisbaren und vordringlichen Personalbedarfs entfallen. Dies führt zu einer Stärkung der Ressorthoheit sowie zur Vereinfachung des Verwaltungshandelns. Der Personalbedarf muss als Grundvoraussetzung für die Einstellung einer Vertretungskraft vom jeweiligen Ressort neben dem Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen in eigener Zuständigkeit geprüft werden. Nur bei positiver Entscheidung kann die Leerstelle ausgebracht werden.

Klarstellend wurde ergänzt, dass bei einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 17 Abs. 4 ThürUrVVO keine Leerstelle ausgebracht werden kann.

Nach Satz 2 bleibt nur für Leerstellen in der Besoldungsgruppe A 16 oder der Besoldungsgruppe B das Zustimmungserfordernis des für Finanzen zuständigen Ministeriums bestehen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird zugleich bestimmt, dass zur Verwaltungsvereinfachung die Ausbringung der Leerstelle über das laufende Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende der jeweiligen Maßnahme erfolgen kann. Arbeitsverträge mit Vertretungskräften sind zweckbefristet zu gestalten. Spätestens mit Beendigung der Maßnahme entfallen die Leerstellen. Bei der Wiederverwendung der oder des auf der Leerstelle geführten Bediensteten in der Landesverwaltung ist diese oder dieser in eine freie und besetzbare Planstelle einzuweisen. Eine Zahlung aus der Leerstelle kann nicht erfolgen. Entsprechend wird klarstellend darauf hingewiesen, dass durch die stellenbewirtschaftende Stelle sicherzustellen ist, dass zum Zeitpunkt des Wegfalls der Leerstelle bei Rückkehr der oder des Bediensteten eine entsprechende besetzbare Planstelle zur Verfügung steht. Die stellenbewirtschaftende Stelle hat dafür Sorge zu tragen, dass es nicht zu Überschneidungen kommt. Eine ausnahmsweise dauerhafte Einstellung einer Vertretungskraft setzt voraus, dass zum Zeitpunkt des

Wegfalls der Leerstelle eine andere entsprechende Planstelle zur Verfügung steht. Aus verwaltungsökonomischen Gründen gelten zudem ausgebrachte Leerstellen über das laufende Haushaltsjahr hinaus bis zur Beendigung der der jeweiligen Ausbringung der Leerstelle zugrundeliegenden Maßnahme weiter als ausgebracht.

Zu Absatz 3

Wenn die "Leerstelleninhaberin" oder der "Leerstelleninhaber" aus beamtenrechtlichen Gründen befördert werden, bedarf es der Neuausbringung einer Leerstelle in der entsprechenden Wertigkeit.

Zu Absatz 4

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass für Beamtinnen und Beamte, die im Rahmen der Ableistung von Probezeiten abgeordnet werden, die Personalausgaben von der abordnenden Verwaltung zu tragen sind.

Zu Absatz 5

Es wird die Möglichkeit geschaffen, Leerstellen in den Fällen auszubringen, in denen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer arbeitsunfähig sind und keine Ansprüche auf Entgelt im Krankheitsfall bestehen. Es dürfen weder Ansprüche auf Entgeltfortzahlung noch Krankengeldzuschuss bestehen. Fälle, in denen eine Erstattung von dritter Seite an das Land erfolgt, werden nicht erfasst.

Da bei Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern für die Dauer der Krankheit die Besoldung fortgezahlt wird, kommt unter fiskalischen Aspekten nur die Berücksichtigung von Tarifbeschäftigten in Betracht. Bei diesen ist ebenfalls Voraussetzung, dass durch das Land kein Entgelt im Krankheitsfall entrichtet wird.

Die Ausbringung von Leerstellen ist auch möglich, wenn Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer eine volle oder teilweise Erwerbsminderungsrente als Rente auf Zeit nach § 102 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gewährt wird und aufgrund dessen Arbeitsverhältnisse nach § 33 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder ruhen, so dass keine Ansprüche auf Entgelt gegen das Land bestehen.

Klarstellend ist geregelt, dass Absatz 2 entsprechend gilt.

Bei einem außertariflichen Arbeitsverhältnis ab einer Vergütung vergleichbar mit der Besoldungsgruppe A 16 oder einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung B, bedarf die Ausbringung einer Leerstelle zusätzlich der Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums.

Zu Absatz 6

In Absatz 6 wird die entsprechende Anwendung der Absätze 1 bis 4 auch auf Richterinnen und Richter sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geregelt.

Zu § 9 - Sperren

Zu Absatz 1

Die Bestimmung erweitert die rechtlichen Möglichkeiten des für Finanzen zuständigen Ministeriums, neben den nach § 41 ThürLHO auszusprechenden haushaltswirtschaftlichen Sperren auch Ausgaben zu sperren, für die unvorhergesehene Zuwendungen durch Dritte bereitgestellt werden. Das heißt, wenn der veranschlagte Ausgabenzweck bereits durch die Leistung Dritter erreicht wird, so dass es einer Ausgabe aus dem Landeshaushalt nicht mehr bedarf, können die entsprechenden Mittel gesperrt werden.

Zu Absatz 2

Bei den von Dritten mitfinanzierten Ausgaben sind nach Absatz 2 die Landesmittel in dem Verhältnis gesperrt, in dem Dritte ihre Mitfinanzierungsbeiträge mindern. Gleichzeitig werden Möglichkeiten zur Aufhebung der Sperre normiert. Hauptanwendungsfall sind gemeinsame Förderprogramme von Bund und Ländern, die einen prozentualen Kofinanzierungsanteil des Landes vorsehen. Kommt es bei einem dieser Förderprogramme zu einer Reduktion der Bundesmittel, sind Landesmittel, die der Kofinanzierung dienen, ebenfalls im entsprechenden Umfang gesperrt. Das für Finanzen zuständige Ministerium kann die Sperre aufheben und damit eine Vorfinanzierung zulassen.

Zu § 10 - Besondere Buchungsbestimmungen

Durch § 10 werden bestimmte Buchungsvorfälle im Rahmen der Haushalts- und Wirtschaftsführung geregelt. Die Bestimmung dient darüber hinaus der Verwaltungsvereinfachung und bildet eine Korrektur zu einer ansonsten notwendigen, aber überflüssigen Haushaltsausweitung.

Zu Absatz 6

Für die der Umsatzbesteuerung unterliegenden Leistungen erfolgt die Abführung der Umsatzsteuer an das jeweilige Finanzamt über die Ausgabetitel der Gruppe 542. Erstattungen aus einem Überschuss aus einer Umsatzsteuer-Voranmeldung oder Umsatzsteuererklärung sind bei diesen Ausgabetiteln abzusetzen.

Zu § 11 - Sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen

Zu Absatz 1

Die Erläuterungen dienen der Klarstellung und tragen zum besseren Verständnis der Zweckbindung bei. Werden sie für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung als unerlässlich eingeschätzt, so werden sie nach § 17 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO für verbindlich erklärt. Von verbindlichen Erläuterungen soll nur in Ausnahmefällen abgewichen werden können. In Absatz 1 ist daher grundsätzlich ein Einwilligungserfordernis des für Finanzen zuständigen Ministeriums vorgesehen. Im Landeshaushaltsplan kann darüber hinaus festgelegt werden, dass zusätzlich nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags abgewichen werden kann. Die Möglichkeit zur Abweichung dient der Flexibilität im Haushaltsvollzug.

Zu Absatz 2

Nach § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ThürlHO sind grundsätzlich Übersichten über die Einnahmen und Ausgaben von Stellen außerhalb der Landesverwaltung, sofern sie Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben erhalten, dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen. Im Bereich der institutionellen Förderungen liegen in der Regel die Haushalts- und Wirtschaftspläne im Aufstellungsverfahren des Landeshaushalts noch nicht vor. Um dem Informationsanspruch des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags entsprechen zu können, sind diese ihm nach Vorlage zuzuleiten.

Zu Absatz 3

Satz 1 dient einer höheren Flexibilität im Bereich der Fonds der Europäischen Union. Planungsunwägbarkeiten werden abgeschwächt. Es wird für diesen begrenzten Bereich die Möglichkeit geschaffen, Mehrausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen, soweit die entsprechende Finanzierung durch Mittel der Europäischen Union erfolgt.

Die Regelung im Bereich der Fonds der Europäischen Union wird durch Satz 2 für den Bereich der Finanzhilfen des Bundes und der Gemeinschaftsaufgaben für entsprechend anwendbar erklärt. Die Interessenlage ist in diesem Bereich vergleichbar.

Darüber hinaus wird die Möglichkeit eröffnet, Verpflichtungen einzugehen, soweit hierfür im Haushaltsjahr Mittel von der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben oder nach Auflösung des Sondervermögens "Hilfe zur Überwindung direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie" aus dem Vermögen der Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Verfügung gestellt oder verbindlich zugesagt werden. Im Sondervermögen "Hilfe zur Überwindung direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie" wurden 20.000.000 Euro aus dem Vermögen der Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vereinnahmt und entsprechende Ausgaben veranschlagt. Das Sondervermögen "Hilfe zur Überwindung direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie" ist zeitlich begrenzt bis Ende des Jahres 2022. Die Verwendungsfrist der Mittel aus dem Vermögen der Parteien und Massenorganisation der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die im Sondervermögen veranschlagt wurden, können jedoch bis Ende des Jahres 2025 verwendet werden. Sofern diese nicht vollständig im Sondervermögen verausgabt wurden, werden sie wieder im Landeshaushalt vereinnahmt. Die Kopplung der Einnahmen für Mehrausgaben erfolgt diesbezüglich durch Haushaltsvermerk am Einnahmetitel.

Zu § 12 - Besserstellungsverbot

Es wird das sogenannte Besserstellungsverbot geregelt. Das Besserstellungsverbot dient grundsätzlich der Konkretisierung des Subsidiaritätsgrundsatzes und des Gebots der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Zu Absatz 1

Das im Zuwendungsrecht geltende Besserstellungsverbot wird normiert.

Das Besserstellungsverbot findet keine Anwendung, wenn Beschäftigte von Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern nicht

mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Landes verglichen werden können. Über die Förderung ist in diesen Fällen nach den allgemeinen Grundsätzen der Subsidiarität, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Einzelfall zu entscheiden.

Zu Absatz 2

Für die Anwendbarkeit des Besserstellungsverbots bei Projektförderungen werden einschränkende Kriterien aufgenommen. Insbesondere Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger im kleinen und mittelständischen Bereich sind oft mit der Auflage des Besserstellungsverbots überfordert. Die Regelung dient dazu, den Aufwand bei Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern und der Verwaltung zu reduzieren. Klarstellend wird aufgenommen, dass das Besserstellungsverbot nur auf die in dem Projekt unmittelbar beteiligten Beschäftigten angewendet wird. Soweit Personalausgaben von unmittelbar in dem Projekt beteiligten Beschäftigten über anteilige Gemeinkosten in die beantragte Zuwendung einfließen, sind diese in die Prüfung des Besserstellungsverbots mit einzubeziehen.

Findet das Besserstellungsverbot keine Anwendung, so verbleibt es bei den allgemeinen Grundsätzen der Subsidiarität, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Zu Absatz 3

Das für Finanzen zuständige Ministerium kann in Einzelfällen oder für Förderbereiche Abweichungen vom Besserstellungsverbot zulassen. Dies ist insbesondere dann möglich, wenn der vom Land verfolgte Zweck der Förderung ansonsten nicht erreicht werden kann. Weitere Ausnahmen können beispielsweise auch dann gerechtfertigt sein, wenn die Zuwendung in einer Form ausgereicht wird, die eine Verletzung des Besserstellungsverbots beziehungsweise der mit ihm verfolgten Zwecke mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit von vornherein ausschließt oder wenn durch eine Freistellung von der Einhaltung des Besserstellungsverbots die Zuwendung wirksamer und wirtschaftlicher verwendet werden kann.

Zu § 13 - Überlassung und Veräußerung von Vermögensgegenständen

Zu Absatz 1

Die Bestimmung lässt die Überlassung oder Veräußerung von Vermögensgegenständen unter bestimmten Voraussetzungen auch unterhalb des jeweiligen vollen Werts zu. Aufgrund der besonderen Interessenlage wird die Möglichkeit einer Überlassung oder Veräußerung unter Wert in den dargestellten Fallgruppen geschaffen.

Zu Nummer 3

Es wird klargestellt, dass nicht nur landeseigene Einrichtungen nebst deren Ausstattung erfasst sind, sondern auch - als wesensgleiches Minus - Grundstücke, Nutzungsrechte an Grundstücken oder sonstige Vermögensgegenstände im Sinne des § 63 ThürLHO. Des Weiteren werden auch die kommunalen Zweckverbände erfasst.

Als "angemessene Dauer" ist grundsätzlich ein prognostizierter Zeitraum von zehn Jahren und, soweit Grundstücke betroffen sind, von 25 Jahren anzunehmen.

Ab einem Wert der Überlassung oder Veräußerung von 50.000 Euro ist die Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags einzuholen. Betrifft die Überlassung oder Veräußerung die Fälle des Satzes 1 Buchst. b oder c, das heißt sind Grundstücke oder Nutzungsrechte an Grundstücken betroffen, gilt die Wertgrenze von 375.000 Euro (vergleiche Absatz 2). Bei einer Überlassung oder Veräußerung nach Nummer 3 wird bei der Wertgrenze zwischen Ausstattung (Vermögensgegenstände) und Grundstücken unterschieden.

Zu Nummer 5

Datenverarbeitungsprogramme können nur bei vereinbarter Gegenseitigkeit kostenlos abgegeben werden. Die Regelung basiert auf den sogenannten "Kieler Beschlüssen" des Kooperationsausschusses ADV Bund/Länder/kommunaler Bereich. Eine Abgabe unter Wert an Stellen der öffentlichen Verwaltung soll ermöglicht werden. Voraussetzung ist jedoch die Übereinkunft, dass eine Abgabe unter Wert auf Gegenseitigkeit beruht.

Zu Absatz 2

Es wird die nach § 64 Abs. 2 Satz 1 ThürLHO erforderliche Festlegung des "erheblichen Grundstückswerts" getroffen. Maßgeblich ist der Verkehrswert im Sinne des § 194 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der jeweils geltenden Fassung. Die Wertgrenze findet daher auch Anwendung für Veräußerungen von Grundstücken zu einem Veräußerungserlös, der unter dem Verkehrswert liegt.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird die Ermächtigung zum Abschluss von Vereinbarungen bezüglich der im Eigentum des Landes befindlichen Wertpapiere festgelegt.

Zu § 14 - Bürgschaften, Garantien und Gewährleistungen

Die Bestimmungen in den Absätzen 1 bis 4 ermächtigen das für Finanzen zuständige Ministerium, das für Kultur zuständige Ressort, das für Hochschulbibliotheken zuständige Ministerium, die Präsidentin des Landtags, das für Umwelt zuständige Ministerium sowie das für Forschung zuständige Ministerium, Bürgschaften, Garantien und Gewährleistungen zur Förderung bestimmter, im Interesse des Landes liegender Zwecke zu übernehmen.

Zu Absatz 1

Die Beträge sind an den voraussichtlichen Bedarf für das Haushaltsjahr 2023 angepasst. Der Bürgschaftsrahmen zur Förderung des Wohnungs- und Städtebaus in Höhe von bis zu 70 Millionen Euro kann auch zur Unterstützung von Maßnahmen der Energieeffizienz beziehungsweise dem Einsatz regenerativer Energien in diesen Bereichen genutzt werden. Der Bürgschaftsrahmen zur Förderung von Unternehmen der land- und forstwirtschaftlichen Produktion wird in Höhe von insgesamt bis zu 20 Millionen Euro beibehalten. Die Unternehmen der Fischerei und Aquakultur sind dem Branchenschwerpunkt der landwirtschaftlichen Erzeugnisse zuzuordnen. Im Bereich der Landwirtschaft besteht besonderer Bedarf, um bei auftretenden Krisen mit Bürgschaften reagieren zu können. Der Bürgschaftsrahmen zur Förderung der gewerblichen Wirt-

schaft und der freien Berufe wird in Höhe von insgesamt bis zu 500 Millionen Euro für erforderlich erachtet. Die Nachfrage nach staatlichen Sicherungsinstrumenten kann in Zeiten wirtschaftlicher Krisen hohen Schwankungen unterliegen. Insbesondere die kriegerischen Auseinandersetzungen in der Ukraine und die damit zusammenhängenden gegenseitigen Wirtschaftssanktionen zwischen der Europäischen Union und der Russischen Föderation werden sich erheblich auf die konjunkturelle Entwicklung in Deutschland und auf die wirtschaftliche Lage vieler Unternehmen auswirken. In diesem Umfeld und nach mehr als zwei Jahren Corona-Pandemie ist der Bürgschaftsrahmen erforderlich, um auf eine eventuell erhöhte Nachfrage nach staatlichen Finanzierungsinstrumenten reagieren zu können.

Der Bürgschaftsrahmen zur Förderung von Organisationen und Einrichtungen der Sozialwirtschaft sowie zur Förderung von Einrichtungen des Sports, der Wissenschaft und Forschung sowie der Kultur und Kunst in gemeinnütziger Trägerschaft, an denen das Land ein erhebliches Interesse hat, wird in Höhe von insgesamt bis zu 20 Millionen Euro für erforderlich erachtet.

Satz 2 dient dazu, eine größere Flexibilität bei der Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Ermächtigungsrahmen zu erreichen.

Zu Absatz 2

Es werden Bürgschaftsrahmen zur Absicherung von Ausstellungen und Exponaten von Leihgebern geregelt. Der Betrag in Satz 3 bezüglich der Ausstellungen bei den Hochschulbibliotheken wird auf 200.000 Euro festgelegt. Die Forschungsbibliothek Gotha plant eine Ausstellung, die sich den Beziehungen zwischen Orient und Okzident anhand der frühneuzeitlichen und orientalischen Handschriften widmet. Der Bürgschaftsrahmen für die Präsidentin des Landtages wird auf eine Million Euro festgelegt. Im Haushaltsjahr 2023 ist geplant, neben kleineren Präsentationen drei bis vier große Kunstausstellungen zu zeigen. Ein weiterer Schwerpunkt wird auf Dokumentationen zu politisch-gesellschaftlichen Themen liegen. In Satz 5 wird festgelegt, dass auf die jeweiligen Höchstbeträge nach den Sätzen 1 bis 4 die aufgrund der jeweiligen Ermächtigungen bisheriger Thüringer Haushaltsgesetze in Anspruch genommenen Verpflichtungen angerechnet werden, soweit das Land daraus noch in Anspruch genommen werden kann. In Satz 6 wird bestimmt, dass bei einer Beendigung der Leihgabe und der Feststellung, dass das Land aus der Übernahme der Verpflichtung zur Abdeckung von Ersatzansprüchen nicht mehr in Anspruch genommen werden kann oder Ersatz seiner Leistungen erlangt hat, der dadurch frei werdende Betrag für die Übernahme neuer Verpflichtungen wieder zur Verfügung steht.

Zu Absatz 3

Neben allgemeinen Freistellungen können insbesondere im Rahmen von Freistellungsverfahren nach Artikel 1 § 4 Abs. 3 des Umweltrahmengesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. DDR 1990 I S.649), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766 -1928-) durch das Land Unternehmen von der öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Inanspruchnahme für vor dem 1. Juli 1990 entstandene Schäden, insbesondere Altlasten, ganz oder teilweise freigestellt werden. Der Anspruch der freigestellten Unternehmen auf Finanzierung von Gefahrenabwehrmaßnahmen ist unbefristet.

Die Freistellungsermächtigung wird für noch zu entscheidende sowie auch laufende Verfahren, in denen Änderungsentscheidungen anstehen, benötigt.

Zu Absatz 4

Die Interessenlage stellt sich ähnlich dar, wie bei dem in Absatz 4 geregelten Sachverhalt.

Die Verordnung (EU) 2021/1069 des Europäischen Parlaments und des Rates über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel "Europäische territoriale Zusammenarbeit" (Interreg) (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 94) wurde für die Strukturfondsperiode der Jahre 2021 bis 2027 verabschiedet. Die Europäische Kommission verlangt von den am Interreg-Programm teilnehmenden Mitgliedstaaten eine Zustimmung zum Kooperationsprogramm und eine Bestätigung der Kofinanzierung des Interreg-Programms. Sollten die vom Programm Begünstigten ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, besteht eine Einstandspflicht des Mitgliedstaats.

Durch die Erklärungen des Bundes als Vertreter des Mitgliedstaates gegenüber der Europäischen Kommission kann es somit zu einer Finanzierungs- und Haftungsverlagerung zu Lasten des Bundes kommen. Der Bund verlangt daher ihm gegenüber die gleichen Erklärungen von den Ländern, die für die Abwicklung der Interreg-Programme in Deutschland zuständig sind. Die Erklärungen gegenüber dem Bund sind Voraussetzung für eine mögliche Teilnahme Thüringer Projektpartner am Interreg-Programm. Auch nach Programmabschluss kann es noch zu Forderungen kommen.

Zu § 15 - Fortgeltung

In der Bestimmung wird die Fortgeltung von Regelungen für den Fall geregelt, dass der Haushaltsplan des dem Gesetz folgenden Haushaltsjahres nicht vor Beginn des Rechnungsjahres durch Gesetz festgestellt werden kann.

Zu § 16 - Gleichstellungsbestimmung

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz jeweils auch für Personen, die mit der Angabe "divers" oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind, gelten.

Zu § 17 - Inkrafttreten

In der Bestimmung ist geregelt, zu welchem Zeitpunkt das Gesetz in Kraft tritt.